



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. November 2025

Nr. 2025-675 R-400-13 Kleine Anfrage Claudia Brunner, Altdorf, zur Nachführung des kantonalen Schutzinventars in der Gemeinde Altdorf; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 22. September 2025 reichte Landrätin Claudia Brunner, Altdorf, eine Kleine Anfrage zur Nachführung des kantonalen Schutzinventars in der Gemeinde Altdorf ein. Sie führt aus, dass die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege verschiedenen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern in Altdorf schriftlich mitgeteilt habe, dass ihr Gebäude neu dem Regierungsrat zur Aufnahme ins kantonale Schutzinventar vorgeschlagen werde. Die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer hätten bis Ende Oktober 2025 die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen.

Landrätin Claudia Brunner macht geltend, dass bereits die öffentliche Inventarisierung faktisch Auswirkungen auf die Eigentumsrechte der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer habe, etwa durch eine Wertminderung der Liegenschaften. Sie warnt vor einer zu weit gefassten Inventarisierung ohne ausreichende Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit und anderen öffentlichen Interessen. Da gegen die vorsorgliche Inventarisierung kein Rechtsmittel ergriffen werden könne, bestehe die Gefahr, dass auch Gebäude ohne echten Schutzwert ins kantonale Schutzinventar aufgenommen würden.

Gestützt auf Artikel 130 und 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) ersucht Landrätin Claudia Brunner den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen.

II. Antwort des Regierungsrats

1. Vorbemerkung

Artikel 78 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erklärt die Kantone zuständig für den Heimatschutz. Nach dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) sind Kulturdenkmäler und deren Umgebung zu schonen, und, wo das Schutzinteresse überwiegt, zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Der Regierungsrat erlässt ein kantonales Inventar jener Schutzobjekte, die er als schutzwürdig erachtet. Das kantonale Schutzinventar ist nicht abschliessend. Es kann jederzeit ergänzt oder geändert werden

(Art. 17 Abs. 1 und 3 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz).

Schutzwürdig sind Objekte, die sich durch ihre Einmaligkeit, ihre Seltenheit oder ihr harmonisches Gesamtbild auszeichnen. Dabei ist die kulturelle, historische und wissenschaftliche Bedeutung der Objekte mitzubersichtigen (Art. 4 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, hat eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung zu erfolgen, die den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks mitberücksichtigt (BGE 135 I 176, E. 6.2).

Das kantonale Schutzinventar wird auf einer fachlich wissenschaftlichen Grundlage gemäss dem Gesetz über den Natur- und Heimatschutz erarbeitet. Mit dem Eintrag ins kantonale Schutzinventar wird auf ein öffentliches Interesse am Erhalt eines Kulturobjekts hingewiesen. Die Beurteilung erfolgt dabei auf fachlich wissenschaftlichen Grundlagen der Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (nachfolgend Fachstelle Denkmalpflege) und umfasst keine Interessenabwägung mit allfälligen anderen, gleich oder höher zu gewichtenden Interessen.

Weiter hat das kantonale Schutzinventar nur hinweisenden Charakter. Es dient den zuständigen Behörden als Grundlage, um allfällige Schutzmassnahmen nach dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz zu treffen (Art. 19 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Das kantonale Schutzinventar ist somit «lediglich» behördenverbindlich.

Eigentümerverbindliche Schutzmassnahmen für einzelne Objekte sind erst in einem nächsten Schritt durch Verfügung nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) zu treffen (Art. 11 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Im Rahmen der Abklärungen zum Erlass von eigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen hat denn auch erstmals eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Erhalt eines Kulturobjekts und anderen, öffentlichen oder privaten Interessen zu erfolgen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Schutzobjekte können die Verfügung, mit der eigentümerverbindliche Schutzmassnahmen angeordnet werden, bei der entsprechenden Rechtsmittelinstanz anfechten.

Schliesslich bleibt anzumerken, dass Massnahmen, die ein Schutzobjekt nachhaltig verändern, bewilligungspflichtig sind (Art. 13 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Soll ein Schutzobjekt, das zwar im Schutzinventar enthalten ist, für das aber keine Schutzmassnahmen getroffen worden sind, nachhaltig verändert werden, hat die Gemeinde das der Justizdirektion zu melden (Art. 19 Abs. 3 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Zu diesem Zeitpunkt können eigentümerverbindliche Schutzmassnahmen für das Objekt verfügt oder dessen Entlassung aus dem kantonalen Schutzinventar geprüft werden. Zudem sind eigentümerverbindliche Schutzmassnahmen grundsätzlich Voraussetzung für die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen zum Erhalt von Schutzobjekten.

Bevor ein Schutzobjekt in das kantonale Schutzinventar aufgenommen oder daraus gestrichen wird, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer und die betreffende Gemeinde anzuhören (Art. 18 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Die Anhörung soll sicherstellen, dass die Informationen und Grundlagen der Fachstelle Denkmalpflege zu den Objekten auf dem Inventarblatt keine Lücken, Irrtümer oder Widersprüche aufweisen. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass dies nicht der Fall ist oder dass ein Objekt den beigemessenen Schutzwert nicht (mehr) aufweist, empfiehlt die

Fachstelle Denkmalpflege das Objekt nicht zur Aufnahme ins kantonale Schutzinventar bzw. zu dessen Entlassung aus dem Schutzinventar.

Die gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene verleihen der Sorge um unser gebautes Kulturerbe einen ausgesprochen hohen Stellenwert. Dieses bildet unseren Lebensraum und prägt unsere Identität. Der Erhalt unserer historischen Gebäude und Ortsbilder ist ein wesentlicher Faktor des Selbstverständnisses, aber auch der Lebensqualität für Einheimische und Besucherinnen und Besucher.

Das bestehende kantonale Schutzinventar für die Gemeinde Altdorf geht im Wesentlichen auf das kantonale Schutzinventar vom 1. Oktober 1978 zurück. Dieses wurde für die Gemeinden Unterschächen und Spiringen in den Jahren 1999 und 2001 und für alle weiteren Gemeinden in den vergangenen Jahren gesamthaft überarbeitet. Die Gemeinde Altdorf ist die letzte Gemeinde, für die das kantonale Schutzinventar gesamthaft zu prüfen und zu überarbeiten ist.

Die Fachstelle Denkmalpflege hat die überarbeitete Liste der Objekte, die neu ins kantonale Schutzinventar aufzunehmen sind oder daraus gestrichen werden sollen, dem Gemeinderat Altdorf am 28. April 2025 und 30. Juni 2025 zur Anhörung vorgelegt.

Die Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzobjekten, die neu in das kantonale Schutzinventar aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollen, wurde mit Schreiben der Fachstelle Denkmalpflege vom 23. Juli 2025 eröffnet. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer hatten die Möglichkeit, dazu bis am 30. Oktober 2025 schriftlich Stellung zu nehmen. Allfällige Fragen konnten die Eigentümerinnen und Eigentümer in einem Gespräch mit der Fachstelle Denkmalpflege oftmals direkt vor Ort klären. Einige Gespräche sind noch ausstehend.

Die Qualifizierung der schutzwürdigen Objekte erfolgte zurückhaltend und aufgrund objektiver Kriterien. Von den knapp 3'000 Gebäuden, die sich auf dem Gemeindegebiet von Altdorf befinden, sollen im kantonalen Schutzinventar künftig rund 150 Objekte - darunter auch Brunnen, Kapellen und weitere «kalte» Objekte ohne eine direkte wirtschaftliche Nutzung - verzeichnet werden. Damit wäre etwa jedes 20. Objekt im kantonalen Schutzinventar verzeichnet, wobei sich die Mehrzahl der Objekte auf den Ortskern, der als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) verzeichnet ist, konzentriert.

2. Antworten auf die Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Hat der Regierungsrat vom Inhalt des überarbeiteten Schutzinventars bereits Kenntnis genommen?*

Nein. Der Regierungsrat nimmt vom Inhalt des überarbeiteten kantonalen Schutzinventars für die Gemeinde Altdorf erst im Rahmen der Beschlussfassung über dessen Erlass Kenntnis. Der Erlass des kantonalen Schutzinventars erfolgt nach der Bereinigung der Liste der Schutzobjekte gestützt auf die Anhörung der Gemeinde Altdorf und der Eigentümerinnen und Eigentümer.

2. *Wie viele Gebäude werden in Altdorf, aufgeschlüsselt in Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten, neu zur Aufnahme ins kantonale Schutzinventar vorgeschlagen?*

Neu zur Aufnahme ins kantonale Schutzinventar vorgesehen und daher Bestandteil der Anhörung sind 64 Objekte. Davon handelt es sich um 37 Wohnbauten (u. a. kirchliche Pfrundhäuser), 17 gewerblich oder öffentlich genutzte Bauten (u. a. Schulen, Trafostationen, Nebengebäude) und zehn weitere Bauten (u. a. Brunnen).

3. *Wurden bei der Nachführung des Schutzinventars verwaltungsexterne Experten beigezogen und falls ja, welche?*

Ja. Die fachliche Grundlage für die Überarbeitung des kantonalen Schutzinventars zu den Kulturobjekten in der Gemeinde Altdorf wurde durch die ARCHEOS GmbH, Jegenstorf, erarbeitet. Diese führte eine Aussenbesichtigung des Baubestands (Feldarbeit) durch, das Innere der Gebäude wurde jedoch nicht begangen. Die Ergebnisse hat die ARCHEOS GmbH mit der Fachstelle Denkmalpflege besprochen und bereinigt.

Der Projektbericht der ARCHEOS GmbH vom Dezember 2022 stützt sich u. a. auf folgende Grundlagen:

- Kantonales Schutzinventar Altdorf (1978) mit jüngeren Ergänzungen;
- Dokumentation der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere getätigte Subventionsvergaben und Restaurierungsberichte;
- Helmi Gasser: Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri. Altdorf I und II, Bern 2001 und 2004;
- Hanspeter Rebsamen, Werner Stutz: Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850-1920, Altdorf, Bern 1984;
- Benno Furrer: Die Bauernhäuser des Kantons Uri, Basel 1985;
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS. Kanton Uri, Bern 1994/1995.

4. *Welche Rolle kam dem Gemeinderat Altdorf bei der Erarbeitung des überarbeiteten Schutzinventars für die neu aufzunehmenden Schutzobjekte zu? Hat der Gemeinderat dabei eine politische Interessenabwägung vorgenommen und falls ja, unter welchem Blickwinkel?*

Die Fachstelle Denkmalpflege hat den Gemeinderat Altdorf zum überarbeiteten Schutzinventar am 28. April 2025 und am 30. Juni 2025 angehört. Die Anregungen des Gemeinderats wurden aufgenommen. Eine über fachliche Fragen hinausführende Interessenabwägung erfolgt erst im Rahmen des Erlasses von Schutzmassnahmen.

5. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass der Gemeinderat die betroffenen Schutzobjekte bereits ins genehmigte Siedlungsleitbild aufgenommen hat, ohne den Regierungsratsbeschluss abzuwarten?*

Die Gemeinden legen mit dem Siedlungsleitbild ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien fest und stimmen diese mit den Planungen des Bundes, des Kantons und den Nachbargemeinden ab. Das Siedlungsbild zeigt auch auf, wie die Entwicklung der Gemeinde mit den

technischen und sozialen Infrastrukturplanungen abgestimmt ist (Kantonaler Richtplan, Abstimmungsanweisung [AA] 4.1-2). Zukünftig muss sich die Entwicklung schwerpunktmässig nach Innen richten. Dies erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit dem bebauten Raum, aber auch der Landschaft rundherum. Wichtige Grundlagen, die dabei berücksichtigt werden müssen, sind die Inventare des Bundes (ISOS, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz [BLN], Bundesinventar der historischen Verkehrswege [IVS] usw.) und kantonale Inventare (u. a. kantonale Schutzinventare). Diese werden mit eigenen Analysen ergänzt. Dadurch werden die wichtigen Räume, Strukturen und Objekte sichtbar, die den typischen Ortscharakter ausmachen. Dies können z. B. Ortskerne, besondere Baugruppen oder Einzelbauten sein (Arbeitshilfe Siedlungsleitbild vom 1. April 2019, Kanton Uri, Amt für Raumentwicklung, S. 10, Ziff. 2).

Da es sich beim Siedlungsleitbild um eine strategische Planung handelt und diesem keine unmittelbar rechtsetzende Funktion zukommt, erweist sich die Aufnahme von Schutzobjekten - auch wenn sich diese erst im Entwurf eines überarbeiteten kantonalen Schutzinventars befinden - im Sinne einer Information als möglich. Rechtlich relevant ist das durch den Regierungsrat erlassene kantonale Schutzinventar.

6. *Welche rechtliche Konsequenz hat die Verknüpfung des kommunalen Siedlungsleitbildes mit dem kantonalen Schutzinventar für die betroffenen Grundeigentümer*Innen, a) bezüglich Unterschutzstellung und b) mit Blick auf die bevorstehende Revision der Nutzungsplanung?*

Keine. Wie in der Beantwortung der Frage 5 ausgeführt, handelt es sich beim Siedlungsleitbild um eine strategische Planung des Gemeinderats, dem keine unmittelbar rechtsetzende Funktion zukommt. Zudem kommt auch dem kantonalen Schutzinventar keine eigentümerverbindliche Wirkung zu (s. Vorbemerkungen). Die Darstellung von möglichen schutzwürdigen Objekten im Siedlungsleitbild hat rein informativen Charakter. Aus der Verknüpfung des kommunalen Siedlungsleitbildes mit dem kantonalen Schutzinventar ergeben sich für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer weder bezüglich des Erlasses von eigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen noch mit Blick auf die bevorstehende Revision der kommunalen Nutzungsplanung rechtliche Konsequenzen.

7. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass ins kantonale Schutzinventar keine Gebäude aufgenommen werden, die keinen Schutzwert haben und bei der Inventarisierung andere entgegenstehende, öffentliche Interessen (z. B. nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tätigkeit) berücksichtigt werden?*

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, erfolgt die Aufnahme von Objekten ins kantonale Schutzinventar einzig aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit und ihrer kulturellen, historischen und wissenschaftlichen Bedeutung (Art. 4 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz).

Grundlage dafür bildet eine sachliche, auf wissenschaftlichen Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung. Eine Interessenabwägung mit allfälligen anderen, öffentlichen oder privaten Interessen, hat dabei nicht zu erfolgen. Eine solche erfolgt frühestens im Rahmen des Erlasses von eigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen.

8. *Ist der Regierungsrat bereit, im kantonalen Gesetz über den Natur- und Heimatschutz eine neue Vorschrift zu schaffen, die es den betroffenen Grundeigentümern gegen einen Entscheid über die Aufnahme respektive Entlassung aus den kantonalen Schutzinventar ermöglicht, eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zu erheben?*

Das kantonale Schutzinventar hat keine eigentümergebundene Wirkung. Demgegenüber besteht im Rahmen des Erlasses von eigentümergebundenen Schutzmassnahmen gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz die Möglichkeit, die Verfügung mit dem entsprechenden Rechtsmittel anzufechten (Art. 11 Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz). Es ist zudem jeder Eigentümerin und jedem Eigentümer freigestellt, bei der zuständigen Behörde den Erlass von Schutzmassnahmen für ein Objekt oder ein Gesuch, um Entlassung eines Objekts aus dem kantonalen Schutzinventar zu beantragen. Die Praxis zeigt, dass bei baulichen Veränderungen ein frühzeitiger Einbezug der kantonalen Denkmalpflege sinnvoll ist, um in einem gemeinsamen Prozess die zu treffenden eigentümergebundenen Schutzmassnahmen oder allenfalls auch eine Aufhebung des Schutzes zu klären.

Das zweistufige Prinzip mit einem behördenverbindlichen kantonalen Schutzinventar und eigentümergebundenen Schutzmassnahmen hat sich bewährt. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen drängt sich deshalb aus Sicht des Regierungsrats nicht auf.

Mitteilung an akkreditierte Rathausmedien; Mitglieder des Landrats; LA Standeskanzlei; JD Abteilung Denkmalpflege und Archäologie; JD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2025-0692 II. Text der Kleinen Anfrage